

1226/J

der Abgeordneten DI Prinzhorn
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend
Folgekosten von Gesetzen

Laut § 14 Bundesfinanzgesetz ist die Regierung seit 1993 verpflichtet, die zu erwartenden Folgekosten neuer Gesetze genau auszuweisen.

Tatsächlich sind die notwendigen näheren Richtlinien für die Kalkulation der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen jedoch noch ausständig.

In der parlamentarischen Praxis werden Gesetzesanträge daher zumeist mit der lapidaren Schlußfloskel „Mehrkosten entstehen nicht. Alternativen: keine“ versehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten gehen davon aus, daß die möglichst exakte Berechnung der zu erwartenden Folgekosten ein wesentliches Entscheidungskriterium vor Beschußfassung über ein Gesetz darstellt und richten aus diesem Grund an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

A n f r a g e

1. Wird - nach Ihren Erfahrungen - bei der Beschußfassung über Bundesgesetze dem § 14 BHG entsprochen, wonach die Folgekosten der Gesetze möglichst genau dargestellt werden müssen?

Wenn ja, haben sich die mit dieser Bestimmung verknüpften positiven Erwartungen hinsichtlich einer besseren Vorhersehbarkeit der budgetären Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen erfüllt?

Wenn nein, welche Auswirkungen hat die ungenügende Beachtung des § 14 BHG auf die Folgekosten von Gesetzen?

2. Werden von Ihrem Ministerium die tatsächlichen Folgekosten von Gesetzen nach deren Inkrafttreten berechnet und mit den ursprünglich angegebenen voraussichtlichen Folgekosten verglichen?

Wenn ja, welche Ergebnisse erbrachten derartige Vergleiche?

3. Wann werden Sie die überfälligen näheren Richtlinien für die Kalkulationspflicht der Folgekosten von Bundesgesetzen erarbeiten lassen?

4. Werden Sie Bestrebungen unterstützen, wonach auch die voraussichtlichen

Folgekosten von Gesetzen für die österreichische Wirtschaft vor Beschlußfassung zu berechnen sind?

5. Werden Sie sich die in zahlreichen Ländern der OECD vorhandenen umfangreichen Erfahrungen mit der Berechnung von Folgekosten von Gesetzen zunutze machen und deren Verfahren auf Anwendbarkeit in Österreich prüfen lassen?

6. Welches Einsparungspotential für die österreichische Wirtschaft bzw. für die öffentliche Verwaltung und damit den Staatshaushalt sehen Sie im Falle einer präzisen Ermittlung der Folgekosten von Gesetzesinitiativen als Entscheidungskriterium vor deren Beschlußfassung?